

Verbandsordnung des Zweckverbandes

„Abwasserbeseitigung Linz – Asbach“

vom 28.11.2016

Die Verbandsgemeinden Linz am Rhein und Asbach haben mit Wirkung vom 14. April 1977 den Zweckverband Abwasserbeseitigung Linz-Asbach gebildet.

Sie beantragen gemäß §§ 6 Abs. 2, 4 Abs. 2 und 5 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476) in der derzeit gültigen Fassung die Feststellung der mit Zustimmung der Verbandsgemeinderäte und der Verbandsversammlung beschlossenen neuen nachstehenden Verbandsordnung:

§ 1

Aufgabe

1. Der Zweckverband „Abwasserbeseitigung Linz-Asbach“, nachfolgend „Zweckverband“ genannt, hat die Aufgabe, innerhalb des Entsorgungsgebietes, das in § 2 dieser Verbandsordnung festgelegt ist, folgende Entwässerungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu betreiben und zu unterhalten:

1.1 Betrieb und Unterhaltung einer Gruppenkläranlage in Hallerbach,

1.2 Betrieb und Unterhaltung der Verbindungssammler bis zur Gruppenkläranlage,

1.3 Bau und Unterhaltung von Pumpwerken,

1.4 Behandlung der durch die unter 1.2 bezeichneten Verbindungssammler zugeführten Abwässer aus dem Entsorgungsgebiet (§ 2 Abs. 1),

1.5 Abwasserreinigung nach den gesetzlichen Vorgaben,

1.6 Unschädliche Einleitung des Abwassers entsprechend der wasserrechtlichen Zulassung,

1.7 Klärschlammbehandlung und –verwertung.

1.8 Bau, Unterhaltung und Steuerung der Regenüberlaufbecken, der Pumpwerke und der Regenrückhaltebecken im Entsorgungsgebiet.

2. Die Mitglieder des Zweckverbandes sind verpflichtet, die gesamten Abwässer der anschließbaren Flächenkanalisationen über die Abwasserbeseitigungsanlagen des Zweckverbandes zu beseitigen. Um dies zu gewährleisten, sind sie ferner verpflichtet, ihrerseits Satzungen zu erlassen, die den Anschluss- und Benutzungszwang der Grundstücke festlegen.

3. Der Zweckverband kann zur Aufnahme von Abwässern von außerhalb des Gebietes der Verbandsmitglieder mit Gebietskörperschaften Zweckvereinbarungen bzw. Verwaltungsvereinbarungen abschließen.
4. Der Zweckverband kann zur Steuerung und Optimierung der Mischwasserbehandlung und des Kläranlagenbetriebes Festlegungen zur Steuerung der Regenüberlaufbecken, der Pumpwerke und der Regenrückhaltebecken im Entsorgungsgebiet treffen.
5. Der Zweckverband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2

Entsorgungsgebiet

1. Das Entsorgungsgebiet umfasst die Ortsgemeinde Vettelschoß, den Stadtteil Kretzhaus der Stadt Linz am Rhein, den Ortsteil Notscheid und das Gewerbegebiet Notscheid der Ortsgemeinde St. Katharinen und die Ortslage St. Kathrinen mit Ausnahme des Ortsteils Strödt im Bereich der Verbandsgemeinde Linz am Rhein und folgende Teile der Ortsgemeinde Windhagen im Bereich der Verbandsgemeinde Asbach: Frohnen, Hallerbach, Hohn, Köhlershohn, Rederscheid, Schweifeld, das Neubaugebiet Hohn und das Gewerbegebiet südwestlich von Windhagen.

§ 3

Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Verbandsgemeinden Linz am Rhein und Asbach.

§ 4

Name und Sitz

1. Der Zweckverband führt den Namen **„Zweckverband Abwasserbeseitigung Linz-Asbach“**.
2. Der Zweckverband hat seinen Sitz in Linz am Rhein.

§ 5

Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind die **Verbandsversammlung** und der/die **Verbandsvorsteher/in**. Der/Die **Verbandsvorsteher/in** hat einen/eine **Stellvertreter/in**.

§ 6

Stimmrecht in der Versammlung und Ausübung des Stimmrechts

1. Die Versammlung besteht aus 10 Vertretern der Verbandsgemeinderäte Linz am Rhein und Asbach. Hiervon werden 6 Mitglieder von der Verbandsgemeinde Linz am Rhein und 4 Mitglieder von der Verbandsgemeinde Asbach entsandt. Grundlage der Stimmrechtsverteilung ist die Zahl der Einwohnergleichwerte im Gebiet der Verbandsmitglieder.
2. Das Stimmrecht des Verbandsmitgliedes wird durch mehrerer Vertreter ausgeübt. Die Zahl der Vertreter richtet sich nach der Zahl der Stimmen. Die Stimmen können je Verbandsmitglied nur einheitlich abgegeben werden.

§ 7

Verwaltungsgeschäfte

Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes führt die Verbandsgemeindeverwaltung Linz am Rhein.

§ 8

Form der öffentlichen Bekanntmachung

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen gemäß § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung in dem durch Beschluss der Verbandsgemeinderäte Linz am Rhein und Unkel festgelegten Bekanntmachungsorgan.

§ 9

Deckung des Finanzbedarfs

1. Zur Deckung des Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie der Kosten für den Ausbau (Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung) der verbandseigenen Anlagen erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern Investitionskostenumlagen. Einzelheiten regelt die Betriebssatzung.
2. Die Umlage für den Bau der Gemeinschaftskläranlage, der Verbindungssammler, der Regenüberlaufbauwerke und Regenrückhaltebecken wird nach dem Verhältnis der Schutzfracht berechnet. Gleiches gilt für den Betrieb und die Unterhaltung. Bei Neuanschlüssen erfolgt eine zeitnahe Anpassung. In Neubaugebieten und Gewerbegebieten erfolgt alle fünf Jahre eine Überprüfung.

§ 10

Abwicklung bei Auflösung oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

1. Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Verbandes.

2. Verbandsmitglieder können zum Schluss eines Wirtschaftsjahres aus dem Zweckverband ausscheiden. Die entsprechende Mitteilung des Verbandsmitgliedes muss spätestens zwei Jahre vor dem Zeitpunkt, zu dem das Verbandsmitglied ganz oder mit bestimmten Gebietsteilen ausscheiden will, mit eingeschriebenem Brief an den Vorstandsvorsteher erfolgen.

3. Mit dem Ausscheiden sind die Anlagen und Einrichtungen in dem Gebiet, das vom Zweckverband nicht mehr unmittelbar entsorgt werden soll, auf das Verbandsmitglied zu übertragen, soweit sie ausschließlich der Entsorgung in dessen Gebiet dienen. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf die Rückzahlung von Verbandsumlagen sowie auf das übrige Verbandsvermögen oder einen Teil hiervon, insbesondere nicht auf Anlagen und Anlagenteile, die nicht ausschließlich der Entsorgung in seinem Gebiet dienen. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat dem Zweckverband einen Betrag zu entrichten, der dem Buchrestwert des Anlagevermögens der zu übertragenden Anlagen und Einrichtungen entspricht.

Im Übrigen hat das ausscheidende Verbandsmitglied dem Zweckverband alle Nachteile auszugleichen, die diesem durch den Austritt entstehen, insbesondere für den in größerem Umfang durchgeführten Ausbau von gemeinsamen Anlagenteilen; dies gilt auch für die Kosten des Betriebes, der Unterhaltung und Verwaltung dieser Anlagenteile. Weitere Einzelheiten werden in Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied festgelegt.

4. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend beim Ausscheiden von Gebietsteilen von Verbandsmitgliedern aus dem Entsorgungsgebiet.

§ 11 **Inkrafttreten**

Die Verbandsordnung tritt mit Feststellung durch den Landrat des Landkreises Neuwied in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verbandsordnung vom 13. Dezember 1985 außer Kraft.

Die Kreisverwaltung Neuwied als die nach § 5 KomZG zuständige Errichtungsbehörde stellt hiermit aufgrund des § 4 Abs. 2 KomZG folgende Verbandsordnung fest:

Festgestellt mit Wirkung vom 20.12.2016

Kreisverwaltung Neuwied, den 20.12.2016

Person-Fensch

Kreisverwaltung Neuwied

Kommunalaufsicht